



CH-3003 Bern, KMU-Forum

**Per E-Mail**

[info.ab@seco.admin.ch](mailto:info.ab@seco.admin.ch)

Staatssekretariat für Wirtschaft  
Arbeitsbedingungen  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup  
Bern, 01.12.2023

## **Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 5. September 2023 mit der Vernehmlassungsvorlage zur Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz befasst. Wir danken Frau Fabienne Krug und Herrn Bojan Gasic von Ihrem Leistungsbereich für ihre Teilnahme an dieser Sitzung, an der sie uns die Grundzüge der geplanten Revision vorgestellt haben.

Die Mitglieder des KMU-Forums unterstützen das Ziel der Revision, den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Arbeitsplatz in Bezug auf Chemikalien zu stärken, sind aber der Meinung, dass der vorgeschlagene neue Art. 24a der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (E-ArGV 3)<sup>1</sup> zu einem übermässigen und unnötigen bürokratischen Mehraufwand in den betroffenen Betrieben führen würde. Wir fordern deshalb, dass Art. 24a E-ArGV 3 gänzlich gestrichen wird. Alternativ sind die Massnahmen auf folgende besonders gesundheitsgefährdende Produkte zu beschränken: kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische, hormonaktive und atemwegssensibilisierende Stoffe.

Die Anwendung des Online-Tools SICHEM sollte unseres Erachtens freiwillig bleiben und die Wahl anderer Verfahren durch die betroffenen Betriebe sollte von den kantonalen Vollzugsbehörden nicht untersagt werden, wenn diese zur Erreichung des Gesundheitsschutzes

---

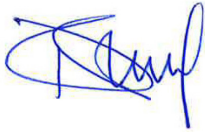
<sup>1</sup> Mit Art. 24a E-ArGV 3 soll die Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien präzisiert werden. Die Erstellung von Substitutionsgutachten, Gefahrenermittlungen, Expositionsermittlungen und Risikobeurteilungen wird in dieser Bestimmung vorgeschrieben und im erläuternden Bericht präzisiert. So wird z.B. ausgeführt, dass die Betriebe für weniger gefährliche Chemikalien (wie beispielsweise Geschirrspültabs) künftig den Einfluss der eingesetzten Mengen und der Häufigkeit der Nutzung auf die Gesundheit abschätzen und auf dieser Grundlage die Notwendigkeit weiterer Massnahmen prüfen (und nach Art. 46 des Arbeitsgesetzes dokumentieren) müssen.

ebenso geeignet sind. Wir fordern, dass das Prinzip der Freiwilligkeit sowohl im Verordnungstext als auch im erläuternden Bericht explizit verankert wird.

Derzeit erfolgt die Weitergabe sicherheitsrelevanter Informationen in der Lieferkette in Form von Sicherheitsdatenblättern (SDB), die die Lieferanten ihren Kunden zusenden, und Etiketten auf den Verpackungen. Dieses System funktioniert gut, mit einer Ausnahme: die Pflicht ein SDB zuzusenden, besteht nur für «gefährliche» Chemikalien (Art. 21 und 22 der Chemikalienverordnung). SICHEM bringt momentan hier wenig Verbesserung, da SICHEM zurzeit nur einen Auszug von Daten aus den SDB für gefährliche Zubereitungen enthält (nicht für Stoffe, ob gefährlich oder nicht, und auch nicht für nichtgefährliche Zubereitungen). Die in diesen SDB enthaltenen Informationen sollten unseres Erachtens entweder in vereinfachter Form in SICHEM zur Verfügung gestellt werden, oder die Pflicht der Zusendung von SDB auch auf nichtgefährliche Produkte (Zubereitungen wie Stoffe) erweitert werden, da dadurch die Arbeit der Zuständigen in den Betrieben erleichtert und damit der Gesundheitsschutz verstärkt würden. Der geringe zusätzliche Aufwand für die Bereitstellung der SDB für nichtgefährliche Chemikalien würde durch den Nutzen deutlich übertroffen.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen Beachtung finden und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Schneeberger  
Co-Präsidentin des KMU-Forums  
Nationalrätin, Vizepräsidentin  
des Schweizerischen Gewerbeverbands